

Abschrift

Aktenzeichen:

3 C 51/12

Verkündet am 14.03.2013

Ewald, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Pasewalk
Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

D

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Pasewalk durch die Richterin am Amtsgericht _____ am 14.03.2013 auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.02.2013 für Recht erkannt:

1.

Die Klage wird abgewiesen.

2.

Die Klägerin wird verurteilt, an den Beklagten 976,64 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.09.2011 zu zahlen.

3.

Die Klägerin wird verurteilt, an den Beklagten weitere 192,90 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.09.2011 zu zahlen.

4.

Es wird festgestellt, dass der Klägerin aus dem behaupteten Anzeigenauftrag vom 01.02.2011 keine weiteren Zahlungsansprüche gegen den Beklagten zustehen.

5.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

6.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.000,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein Werbeunternehmen, das digitale Informationsführer in Form von CD-Roms mit Werbeanzeigen erstellt. Der Beklagte betreibt ein Fotostudio in

Nachdem die Klägerin den Beklagten zuvor telefonisch kontaktiert hatte, übersandte sie ihm per Telefax ein ausgefülltes Vertragsformular, zu dessen Inhalt auf die Anlage K1 Bezug genommen wird. Der Beklagte unterzeichnete das Formular und sandte es per Telefax am 01.02.2011 an die Klägerin zurück.

Inhalt des Vertrags war laut Vertragsformular die Erstellung einer Werbeanzeige auf einem digitalen Informationsträger, der durch Verteilung an die Inserenten verbreitet werden sollte. Zusätzlich zu der Integration der Werbeanzeige in den digitalen Informationsführer sollte von dieser Anzeige eine Verlinkung zur Homepage des Beklagten erfolgen. Die Vertragsdauer sollte 3 Jahre betragen. Das Vertragsverhältnis sollte für 2 Auflagen je Vertragsjahr geschlossen werden, wobei der Grundpreis in Höhe von 399,00 Euro, die Satz- und Repokosten für 199,00 Euro und die graphische Gestaltung für 199,00 Euro gesondert für jede Auflage entstehen sollten. Die Abgabemenge sollte pro Jahr maximal 10.000 betragen.

Eine erste Rechnung über 971,00 Euro erstellte die Klägerin mit Datum vom 10.02.2011. Zum Inhalt der Rechnung wird auf die Anlage B2 Bezug genommen. Diese Rechnung, die der Beklagte mit einer kurz darauf erfolgten Mahnung nach seiner Rückkehr aus einem Urlaub vorfand, bezahlte der Beklagte durch Überweisung von 976,64 Euro am 04.03.2011.

Unter dem 08.08.2011 erstellte die Klägerin eine weitere Rechnung über 971,64 Euro, zu deren Inhalt auf die Anlage K3 Bezug genommen wird. Der Beklagte, der nunmehr Zweifel an der Wirk-

samkeit des zugrundeliegenden Vertrags und der Seriosität des Geschäftsgebarens des Klägers wandte sich, nachdem eigene Bemühungen gegenüber der Klägerin erfolglos geblieben waren, an seine jetzigen Prozessbevollmächtigten. Mit Schreiben vom 14.09.2011 wiesen diese die Ansprüche der Klägerin zurück und erklärten vorsorglich zugleich die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, hilfsweise auch eine Kündigung und forderten die Klägerin zur Rückzahlung der geleisteten 976,64 Euro unter Fristsetzung bis zum 24.09.2011 auf. Zum Inhalt des Schreibens wird auf die Anlage B4 Bezug genommen.

Die Klägerin beauftragte mit der Beitreibung des Betrages aus der Rechnung vom 08.08.2011 ein Inkassounternehmen, nachdem sie zuvor selbst vergeblich gemahnt hatte.

Die Klägerin meint, der Vertrag sei mit den im Vertragsformular angegebenen Inhalten wirksam zustande gekommen. Der Vertragsinhalt sei hinreichend bestimmt. Auch ein Anfechtungsgrund bestehe nicht. Die Klägerin behauptet, sie habe die entsprechenden CD-Roms samt Verlinkung erstellt und diese vertragsgemäß an die Inserenten verteilt. Ergänzend wird auf die zur Akte gereichte CD-Rom "Heimatportal" Bezug genommen.

Die Klägerin macht neben dem Rechnungsbetrag in Höhe von 971,64 Euro Inkassokosten in Höhe von 68,00 Euro und weitere Verzugskosten in Form von Mahnkosten, Bankrücklagenlastkosten, Vordruck und Proto in Höhe von 36,15 Euro geltend.

Sie beantragt,

1.

Den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.039,64 Euro nebst Zinsen in Höhe von 12,5 Prozent aus einem Betrag von 971,64 Euro seit dem 09.09.2011 sowie Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag von 68,00 Euro seit dem 09.11.2011 zu zahlen,

2.

den Beklagten zu verurteilen, an sie Verzugskosten in Höhe von insgesamt 36,15 Euro zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt er,

1.

die Klägerin zu verurteilen, an ihn 976,64 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.09.2011 zu zahlen,

2.

die Klägerin weiter zu verurteilen, an ihn vorgerichtliche Kosten in Höhe von 192,90 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.09.2011 zu zahlen,

3.

festzustellen, dass der Klägerin aus dem behaupteten Anzeigenauftrag vom 01.02.2011 keine weiteren Zahlungsansprüche gegen ihn zustehen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte meint, der Vertrag sei mangels Einigung über die wesentlichen Vertragsbestandteile nicht wirksam zustande gekommen. Zum einen sei die Auflagenstärke zu unbestimmt, da eine Begrenzung nach unten fehlt. Dieses sei bedeutsam, da ohne eine feste Mindestauflagenstärke eine Werbewirksamkeit nicht erzielt werden könne. Wesentlich sei auch das Verteilungsgebiet, zu dem der Vertrag keine Angaben enthält. Es sei nicht erkennbar, wie Ämter, Behörden, Schulen und Reiseunternehmen überhaupt Kenntnis von der CD erhalten sollen, um diese bestellen zu können. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines solchen Vertrags gehöre es, dass Vereinbarungen zur Auflagenhöhe, Veröffentlichungszeitpunkt und Verteilungsort getroffen werden, damit der angestrebte Werbeerfolg für den Anzeigenkunden messbar und überprüfbar wird. Zu dieser Rechtsauffassung zitiert der Beklagte diverse gerichtliche Entscheidungen, zu deren Einzelheiten auf das Anlagenkonvolut B6 sowie die als Anlage B7 beigefügte Entscheidung des Amtsgerichts Oldenburg in Holstein vom 08.04.2010 Bezug genommen.

Zudem bestreitet der Beklagte, dass der digitale Werbeträger überhaupt erstellt und verbreitet wurde. Er, der Beklagte, habe zumindest eine derartige CD-Rom nicht erhalten.

Hilfsweise beruft sich der Beklagte auf die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Er behauptet, die Klägerin arbeite nach der sogenannten "Kölner Masche", einer Form der Wirtschaftskriminalität, bei der in Form einer Kaltansprache Gewerbetreibende durch Vorspielung falscher Tatsachen zum Abschluss von Anzeigenaufträgen veranlasst werden.

Er, der Beklagte, sei unaufgefordert und unangekündigt durch einen Mitarbeiter der Klägerin angerufen worden, der sich auf eine von der Stadtverwaltung Torgelow in Zusammenarbeit mit der Firma N GmbH herausgegebene Broschüre "Kommunaler Wegweiser" bezogen habe, in der der Beklagte in der Vergangenheit inseriert habe. Der Mitarbeiter der Klägerin habe unter Bezugnahme auf diese Broschüre erklärt, soeben dazu ein Fax geschickt zu haben. Er brauche das Fax umgehend vom Beklagten unterschrieben zurück, da sonst der Eintrag in der nächsten Auflage der Broschüre nicht erfolgen können, die Druckerei würde schon warten. Er habe dann festgestellt, dass ihm tatsächlich bereits die Anlage K1 sowie der bereits vorformulierte Anzeigentext per Fax zugegangen sei. Daher sei er davon ausgegangen, dass es sich in der Tat um eine Formalie zur Fortsetzung des bereits bestehenden Insertionsauftrages im "Kommunalen Wegweiser" handele, zumal die Formulargestaltung äußerst unleserlich sei. Auch auf der Rechnung vom 10.02.2011 sei nicht erkennbar gewesen, dass es sich um eine Rechnung für eine andere Publikation als den "Kommunalen Wegweiser" handele, zumal das Veröffentlichungsmedium dort nicht genannt sei.

Zu weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Vorbringens wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung der Klageforderung aus § 631 BGB.

Ein Vertrag, mit dem die Integration einer Werbeanzeige in ein zu erstellendes Druckerzeugnis oder einen digitalen Datenträger sowie die Zurverfügungstellung und Verbreitung dieses Mediums vereinbart wird, ist als Werkvertrag i.S.d. § 631 BGB zu qualifizieren.

Der Vertrag ist jedoch nicht wirksam zustande gekommen. Es hat keine Einigung über alle wesentlichen Vertragsbestandteile stattgefunden.

Der diesbezüglichen Rechtsauffassung des Beklagten ist zuzustimmen.

Die Auflagenhöhe als wesentlicher Vertragsbestandteil ist nicht hinreichend bestimmt. Dem Vertragstext ist lediglich zu entnehmen, dass wohl zumindest so viele Exemplare hergestellt werden sollen, wie Inserenten vorhanden sind, die Zahl der Inserenten ist jedoch nicht bekannt. Richtig ist zwar, dass bei Vertragsschluss noch nicht genau bestimmt werden kann, wieviele Inserenten es letztendlich geben wird. Es müsste jedoch zumindest eine Mindestanzahl bestimmt werden, um überhaupt absehen zu können, ob eine Werbewirksamkeit gegeben ist. Ferner ist auch nicht bekannt, wie Ämter, Behörden etc. davon Kenntnis davon erlangen können, dass sie die CD-Rom beziehen können. Wie der Beklagte selbst hätte für die Verbreitung sorgen sollen, selbst wenn ihm ein Exemplar der CD-Rom zur Verfügung gestellt worden wäre, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, schließlich ist das Medium urheberrechtlich geschützt und darf nicht vervielfältigt werden.

Auch das Verbreitungsgebiet ist unbestimmt. Auf der CD-Rom befinden sich allgemeine Informationen über diverse Städte und Gemeinden in Deutschland, Österreich und der Schweiz und einzelne Werbeanzeigen jeweils dort tätiger Inserenten. Eine Werbewirksamkeit ist für den Beklagten nicht gegeben, wenn eine Verbreitung nicht auch an andere Inserenten in der Region erfolgt. Der Beklagte hat keinerlei Vorteil davon, wenn CD-Roms mit seiner Werbeanzeige in Orten verteilt werden, die weit entfernt von seinem potentiellen Einzugsgebiet liegen. Daher müsste ein derartiger Vertrag zumindest ungefähre Angaben über das Verbreitungsgebiet enthalten, damit der Vertragspartner die Werbewirksamkeit abschätzen kann.

Unabhängig davon hat die Klägerin auch keinen Beweis dafür angeboten, dass die CD-Rom tatsächlich an Inserenten und wenn ja, an wie viele, übersandt wurde. Sie hat auch nicht unter Beweis gestellt, dass der Beklagte eine CD-Rom erhalten hat. Somit hätte die Klägerin, auch bei Zustandekommen eines wirksamen Vertrags, nicht bewiesen, dass sie ihre Vertragspflichten erfüllt hat.

Nach Inaugenscheinnahme der ohne Installation auf dem Dienstrechner zugänglichen Inhalte der CD-Rom ist zudem festzustellen, dass eine Werbeanzeige des Beklagten dort nicht zu finden ist.

Daher kann es dahinstehen, ob der Mitarbeiter der Klägerin bzw. eines beauftragten Call-Centers den Beklagten durch Vorspiegelung der Tatsache, es handele sich um das Inserat in der durch die Stadt Torgelow herausgegebenen Informationsbroschüre, zur Unterzeichnung des Vertragsformulars veranlasst hat. Da es auf eine Anfechtung nicht ankommt, ist diese Tatsache zivilrechtlich ohne Bedeutung.

Die Widerklage ist zulässig und begründet.

Der Beklagte hat einen Anspruch auf Rückzahlung des bereits überwiesenen Betrags aus § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. BGB. Er hat auf eine vermeintliche Vertragsschuld geleistet, die aber mangels Wirksamkeit des Vertrags tatsächlich nicht besteht. Dem Anspruch steht auch § 814 BGB nicht entgegen. Dem Beklagten war zu dem Zeitpunkt, als er die Zahlung vornahm, nicht bewusst, dass er auf eine tatsächlich nicht bestehende Schuld leistete. Dass der Vertrag nicht wirksam ist, wird schließlich erst jetzt mit dem Urteil festgestellt. Zudem ging auch aus dem Inhalt der Rechnung nicht eindeutig hervor, welche Art von Leistung vergütet werden sollte. Die Angabe des Beklagten, er sei von der Abrechnung einer Anzeige in einem Druckerzeugnis ausgegangen, ist durchaus nachvollziehbar, da in der Rechnung u.a. die Position "Farbkosten/ Einstellungs-/Wartungskosten" (wenn auch ohne Betrag) genannt ist, die bei digitalen Datenträgern eher nicht zu erwarten ist. Im Gegensatz zu der jetzt streitgegenständlichen Rechnung enthält die erste Rechnung keinerlei Hinweise darauf, dass es sich um eine CD-Rom handelt. Daher kann die Zahlung auch nicht als Anerkenntnis ausgelegt werden.

Die Forderung ist gem. §§ 286, 288 BGB zu verzinsen.

Der Beklagte hat auch Anspruch auf Ersatz seiner vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten aus §§ 280, 286 BGB.

Auch die negative Feststellungsklage ist zulässig und begründet.

Der Beklagte hat Anspruch auf die Feststellung, dass keine weiteren Ansprüche der Klägerin aus dem streitgegenständlichen Vertrag gegen ihn bestehen. Schließlich hat die Klägerin durch Übersendung noch einer weiteren Rechte zu erkennen gegeben, dass sie sich weiterer Ansprüche gegen den Beklagten rühmt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Richterin am Amtsgericht